

Belarus: Aktueller Stand der EU-Sanktionen

Weitreichende Sanktionen zielen auf Finanz- und Kapitalmarkt, Verteidigungs- und Sicherheitssektor sowie industrielle Kapazitäten ab

Mit der Verordnung 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 erließ der Rat der EU erstmals restriktive Maßnahmen gegen Präsident Lukaschenko und verschiedene belarussische Amtsträger. Der ursprüngliche Rechtsakt wurde sukzessive geändert. Im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, der von belarussischem Territorium gestartet wurde, hat der Rat der EU die europäischen Sanktionen gegen Belarus stark ausgeweitet. Dieses Merkblatt fasst die wesentlichen Verbote zusammen¹ und spiegelt den aktuellen Stand der EU-Sanktionen gegenüber Belarus wider.

1 Personenbezogene Sanktionen

Anhang I der [Verordnung \(EG\) 765/2006 \(letzte konsolidierte Fassung vom 16.12.2024\)](#) führt diejenigen natürlichen und juristischen Personen auf, gegen die der Rat der EU restriktive Maßnahmen erlassen hat. Diese Maßnahmen setzen sich aus dem Einfrieren von Vermögenswerten (Verfügungsverbot) und einem Bereitstellungsverbot² zusammen. Zudem unterliegen die gelisteten natürlichen Personen einem EU-Einreise- und Durchreiseverbot. Anhang I enthält natürliche und juristische Personen, die

- für schwere Menschenrechtsverletzungen oder Repressionen gegen die Zivilgesellschaft und die demokratische Opposition verantwortlich sind oder deren Aktivitäten die Demokratie oder die Rechtsstaatlichkeit in Belarus ernsthaft untergraben,
- Nutznießer des Lukaschenko-Regimes sind oder es unterstützen,
- Tätigkeiten des Lukaschenko-Regimes organisieren oder das rechtswidrige Überschreiten der Außengrenzen der Union oder die rechtswidrige Weitergabe verbotener oder unter Beschränkungen fallender Güter in das Hoheitsgebiet der Union erleichtern.

Die personenbezogenen restriktiven Maßnahmen wurden zuletzt am 27. März 2025 mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/631 des Rates](#) auf 310 natürliche Personen und 46 Einrichtungen ausgeweitet. Die belarussischen natürlichen und juristischen Personen, die sich am Angriffskrieg auf die Ukraine beteiligen oder beteiligt haben, sind in Anhang I der Verordnung 269/2014 des Rates gelistet.

¹ Wegen Übersichtsgründen wurde auf die Zusammenfassung von Ausnahmetatbeständen und Altvertragsklauseln verzichtet.

² Den gelisteten Personen dürfen weder direkt noch indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Wirtschaftliche Ressourcen sind Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, und die für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können.

2 Finanz- und Kapitalmarktsanktionen gegenüber Belarus

- Verbot des Kaufs und Verkaufs von übertragbaren belarussischen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen, die nach dem 29. Juli 2021 begeben wurden, sowie der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Hilfsdiensten
- Verbot der Transaktionen im Zusammenhang mit der Verwaltung von Reserven sowie von Vermögenswerten der belarussischen Zentralbank einschließlich Transaktionen mit juristischen Personen, die im Namen oder auf Anweisung der belarussischen Zentralbank handeln
- Verbot der Notierung und Erbringung von Dienstleistungen an EU-Handelsplätzen in Bezug auf Wertpapiere von in Belarus niedergelassenen juristischen Personen, die sich zu über 50 Prozent in öffentlicher Inhaberschaft befinden
- Verbot, Vereinbarungen zu treffen oder an Vereinbarungen beteiligt zu sein, die die Neuvergabe von Darlehen und Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 90 Tagen nach dem 29. Juni 2021 vorsehen an
 - die Republik Belarus, ihre Regierung sowie ihrer öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen
 - ein in Anhang IX der VO 765/2006 gelistetes Kreditinstitut, das in Belarus niedergelassen ist und sich mit Wirkung vom 1. Juni 2021 zu über 50 Prozent in öffentlicher Inhaberschaft oder unter öffentlicher Kontrolle befand
 - eine juristische Person, die außerhalb der Union niedergelassen ist und deren Anteile zu über 50 Prozent von einer der im ersten oder zweiten Spiegelstrich aufgeführten Organisationen gehalten werden
 - eine natürliche oder juristische Person, die im Namen oder auf Weisung einer der im ersten, zweiten oder dritten Spiegelstrich aufgeführten Organisationen handelt
- Verbot, neue Darlehen oder Kredite oder sonstige Finanzmittel, einschließlich Eigenkapital, an belarussische Unternehmen, die im Energiesektor in Belarus tätig sind, bereitzustellen oder sich an solchen Vereinbarungen zu beteiligen
- Verbot der Bereitstellung von Versicherungen und Rückversicherungen für die Republik Belarus, ihre Regierung, ihre öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen sowie für natürliche und juristische Personen, die in deren Namen oder auf deren Anweisung handeln
- Verbot der Bereitstellung öffentlicher Finanzmittel oder Finanzhilfen für den Handel mit Belarus oder für Investitionen in Belarus
- Verbot der Entgegennahme von Einlagen von belarussischen Staatsangehörigen, in Belarus ansässigen natürlichen Personen, von in Belarus niedergelassenen juristischen Personen oder von juristischen Personen, die außerhalb der Union niedergelassen sind und deren Anteile zu über 50 Prozent von belarussischen Staatsangehörigen oder in Belarus ansässigen natürlichen Personen gehalten werden, wenn der Gesamtwert der Einlagen pro Kreditinstitut 100.000 Euro übersteigt
- Verbot, belarussischen Staatsangehörigen, in Belarus ansässigen natürlichen Personen oder in Belarus niedergelassenen juristischen Personen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Krypto-Wallets, Krypto-Konten oder der Krypto-Verwahrung bereitzustellen

- Verbot der Dienstleistungserbringung für Wertpapiere durch die EU-Zentralverwahrer im Sinne des Anhangs der Verordnung 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates an belarussische Staatsangehörige, in Belarus ansässige Personen oder an in Belarus niedergelassene juristische Personen
- Verbot des Verkaufs von auf Euro oder auf eine andere amtliche Währung eines Mitgliedstaats lautenden Wertpapieren an belarussische Staatsangehörige, in Belarus ansässige Personen oder an in Belarus niedergelassene juristische Personen
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, des Verbringens und der Ausfuhr von auf Euro oder auf eine andere amtliche Währung eines Mitgliedstaats laufenden Banknoten nach Belarus, an natürliche oder juristische Personen in Belarus oder zur Verwendung in Belarus
- Verbot, spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden (SWIFT), für folgende juristische Personen zu erbringen
 - Belagroprombank, Bank Dabrabyt, die Entwicklungsbank der Republik Belarus und Belinvestbank
 - alle in Belarus niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Eigentumsrechte unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 Prozent bei einer der oben genannten Banken liegen

3 Wirtschaftssanktionen gegenüber Belarus

- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe und der Ausfuhr von in Anhang III der VO 765/2006 gelisteten Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann, nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste sowie Finanzmittel und Finanzhilfe mit ein)
- Verbot der Erbringung technischer Hilfe im Zusammenhang mit den Gütern und Technologien, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU aufgeführt sind, für natürliche und juristische Personen in Belarus oder zur Verwendung in Belarus (schließt Finanzmittel oder Finanzhilfe im Zusammenhang mit den in der Gemeinsamen Militärgüterliste gelisteten Gütern und Technologien mit ein)
- Genehmigungspflicht für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und die Ausfuhr von in Anhang IV der VO 765/2006 gelisteten Ausrüstung, Technologie und Software, die in erster Linie für die Überwachung oder das Abhören des Internets oder des Telefonverkehrs bestimmt sind, nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus (in diesem Zusammenhang unterliegen auch technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel und Finanzhilfe sowie Dienstleistungen zur Überwachung oder zum Abhören des Telefonverkehrs oder des Internets für die belarussische Regierung und ihre öffentlichen Einrichtungen, Unternehmen und Agenturen einer Genehmigungspflicht)
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe und Ausfuhr von Dual-Use-Gütern (gelistet in Anhang I der Dual-Use-Verordnung) nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste und andere Dienste sowie

- Finanzmittel und Finanzhilfe und Verbote in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse mit ein)
- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe und Ausfuhr von in Anhang Va der VO 765/2006 (zuletzt geändert von [Anhang I VO 2025/392](#)) gelisteten Gütern und Technologien, die zur militärischen und technologischen Stärkung von Belarus oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten (allgemeine Elektronik, Telekommunikation, Informationssicherheit, Sensoren und Laser, Navigations- und Luftfahrtelektronik, Meeres- und Schiffstechnik, Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe), nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste und andere Dienste sowie Finanzmittel und Finanzhilfe und Verbote in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse mit ein)
 - Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe und Ausfuhr von in Anhang XVIII der VO 765/2006 aufgeführten Gütern (zuletzt geändert von [Anhang I VO 2025/392](#)), die insbesondere zur Stärkung der industriellen Kapazitäten von Belarus beitragen könnten, nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste und andere Dienste sowie Finanzmittel und Finanzhilfe und Verbote in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse mit ein)
 - Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe und Ausfuhr von in Anhang VI der VO 765/2006 gelisteten Gütern zur Erzeugung oder Verarbeitung von Tabakerzeugnissen nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel und Finanzhilfe mit ein)
 - Verbot des Kaufs, der Einfuhr und der Weitergabe (unmittelbar oder mittelbar) von Mineralerzeugnissen gemäß Anhang VII VO 765/2006 und Rohöl gemäß Anhang XXIII VO 765/2006, wenn sie ihren Ursprung in Belarus haben oder aus Belarus ausgeführt werden (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfe oder andere Dienste in diesem Zusammenhang mit ein)
 - Verbot, die in Anhang XX der VO 765/2006 aufgeführten Güter und Technologien, die zur Ölraffination und zur Verflüssigung von Erdgas verwendet werden können, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Belarus oder zur Verwendung in Belarus zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste sowie Finanzmittel und Finanzhilfe und Verbote in Bezug auf Rechte an geistigem Eigentum und Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit den Gütern und Technologien ein)
 - Verbot der Einfuhr, des Erwerbs und der Verbringung von in Anhang VIII der VO 765/2006 gelisteten Kaliumchloridprodukten aus Belarus unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in Belarus haben (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel und Finanzhilfe mit ein)
 - Verbot der Einfuhr, des Erwerbs und der Beförderung von
 - Holzerzeugnissen (gelistet in Anhang X der VO 765/2006),
 - Zementherzeugnissen (gelistet in Anhang XI der VO 765/2006),
 - Eisen- und Stahlerzeugnissen (gelistet in Anhang XII der VO 765/2006) sowie
 - Kautschukerzeugnissen (gelistet in Anhang XIII der VO 765/2006),

- wenn diese ihren Ursprung in Belarus haben, sich in Belarus befinden oder aus Belarus ausgeführt worden sind oder werden (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel und Finanzhilfe mit ein)
- Verbot des Verkaufs, der Einfuhr und Weitergabe von in Anhang XXI der VO 765/2006 aufgeführtem Gold mit Ursprung in Belarus, das nach dem 01. Juli 2024 aus Belarus in die Union oder ein Drittland ausgeführt wurde (dies schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste und andere Dienste sowie Finanzmittel und Finanzhilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung mit ein)
 - Verbot des Verkaufs, der Einfuhr und Weitergabe von in Anhang XXIX Teile A, B und C der VO 765/2006 aufgeführten Diamanten und Erzeugnissen, die Diamanten enthalten, die ihren Ursprung in Belarus haben, aus Belarus ausgeführt wurden oder durch das Hoheitsgebiet von Belarus durchgeführt wurden (dies schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste und andere Dienste sowie Finanzmittel und Finanzhilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung mit ein)
 - Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe und der Ausfuhr von in Anhang XXV der VO 765/2006 aufgeführten Luxusgütern nach Belarus und zur Verwendung in Belarus (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste und andere Dienste sowie Finanzmittel und Finanzhilfe und Verbote in Bezug auf Rechte an geistigem Eigentum und Geschäftsgeheimnisse mit ein)
 - Verbot, die in Anhang XXVII der VO 765/2006 aufgeführten Güter, die Belarus die Diversifizierung seiner Einnahmequellen und damit seine Beteiligung an der Aggression Russlands gegen die Ukraine ermöglichen, unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder weiterzugeben, wenn sie ihren Ursprung in Belarus haben oder aus Belarus ausgeführt werden. (u.a. Aluminium in Rohform, Kohle, Helium) (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste sowie Finanzmittel und Finanzhilfe im Zusammenhang mit den Gütern und Technologien ein)
 - Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Weitergabe und Ausfuhr von in Anhang XIV der VO 765/2006 gelisteten Maschinen (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel und Finanzhilfe mit ein)
 - Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Verbringung und Ausfuhr von Feuerwaffen, dazugehörigen Teilen, wesentlichen Komponenten und Munition, gelistet in Anhang I der Verordnung 258/2012 (konsolidierte Fassung vom 19.04.2012) und in Anhang XVI 765/2006, nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste und andere Dienste sowie Finanzmittel und Finanzhilfen und Verbote in Bezug auf Rechte an geistigem Eigentum und Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien mit ein) Verbot des Verkaufs, der Lieferung, Weitergabe und Ausfuhr von in Anhang XVII VO 765/2006 aufgeführten Gütern und Technologien, die für die Verwendung in der Luftfahrt oder der Raumfahrtindustrie geeignet sind, nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste und andere Dienste, Finanzmittel, Finanzhilfen, Versicherungen und Rückversicherungen sowie Verbote in Bezug auf Rechte an geistigem Eigentum und Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit diesen Gütern und Technologien ein)
 - Verbot der Durchführung folgender Tätigkeiten: Überholung, Reparatur, Inspektion, Ersatz, Modifizierung oder Behebung von Mängeln an einem Luftfahrzeug oder einer

Komponente, mit Ausnahme der Vorflugkontrolle, für natürliche oder juristische Personen in Belarus oder zur Verwendung in Belarus im Zusammenhang mit den Gütern und Technologien, die für die Verwendung in der Luftfahrt oder der Raumfahrtindustrie geeignet sind

- Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe und der Ausfuhr von in Anhang XXIV der VO 765/2006 aufgeführten Gütern und Technologien der Seeschifffahrt nach Belarus oder zur Verwendung in Belarus (schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste sowie Finanzmittel und Finanzhilfe und Verbote in Bezug auf Rechte an geistigem Eigentum und Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit den Gütern und Technologien ein)
- Verbot des Verkaufs, der Ausfuhr, Lieferung, Weitergabe und Bereitstellung von in Anhang XXXII aufgeführten Software (gemäß [Anhang I VO 2025/392](#)), die in der Erdöl- und Erdgasexploration verwendet wird, an oder zur Verwendung in Belarus
- Durchfuhrverbot für:
 - in Anhang XVII der VO 765/2006 aufgeführte, für die Verwendung in der Luftfahrt oder der Raumfahrtindustrie geeignete Güter und Technologien
 - in Anhang XIVa der VO 765/2006 aufgeführte Maschinen (zuletzt geändert gemäß [Anhang I VO 2025/392](#))
 - in Anhang Va der VO 765/2006 aufgeführten Gütern und Technologien, die zur militärischen und technologischen Stärkung von Belarus oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten
 - Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Anhang I der Dual-Use-Verordnung 2021/821
 - in Anhang XIX der VO 765/2006 aufgeführten Gütern und Technologien (zuletzt geändert gemäß [Anhang I VO 2025/392](#))
 - Feuerwaffen, dazugehörige Teile und wesentliche Komponenten sowie Munition gemäß Anhang I VO 258/2012 (konsolidierte Fassung vom 19.04.2012)
- Güterbeförderungsverbot für in Belarus niedergelassene Kraftverkehrsunternehmen im Gebiet der EU (einschließlich zu Zwecken der Durchfuhr)
- Ausweitung des Beförderungsverbots auf EU-Kraftverkehrsunternehmen, die sich nach dem 08. April 2022 in der Union niedergelassen haben und zu mindestens 25 Prozent in belarussischem Eigentum stehen
- Verbot für EU-Betreiber, die sich vor dem 08. April 2022 in der Union niedergelassen haben und als Kraftverkehrsunternehmen in der EU zugelassen sind, belarussische Eigentumsanteile auf 25 Prozent oder mehr zu erhöhen
- Luftfahrzeugen, die von belarussischen Luftfahrtunternehmen betrieben werden, ist es untersagt, im Hoheitsgebiet der EU zu landen, vom Hoheitsgebiet der Union zu starten, oder das Hoheitsgebiet der Union zu überfliegen
- Verpflichtung, die Wiederausfuhr von Gütern oder Technologien, die in den Anhängen XVI, XVII und XXVIII der VO 765/2006 aufgeführt sind, von gemeinsamen Gütern mit hoher Priorität gemäß der Liste in Anhang XXX der VO 765/2006 oder von Feuerwaffen und Munition gemäß der Liste in Anhang I der VO 258/2012 nach Belarus vertraglich zu untersagen (dies schließt „angemessene Abhilfemaßnahmen“ mit ein) – „No Belarus“-Klausel

- Seit dem 02. Januar 2025: Verpflichtung zu Risikobewertung und Risikomanagement in Bezug auf in Anhang XXX der VO 765/2006 aufgeführte Güter (dies schließt die Kontrolle von Tochterunternehmen mit ein)
- Ausweitung der No-Belarus-Klausel – Ab dem 26. Mai 2025: Verpflichtung zu Risikobewertung und Risikomanagement in Bezug auf Stromerzeugungsaggregate des KN-Codes 8502 20 und Schalter des KN-Codes 8536 50 (dies schließt die Kontrolle von Tochterunternehmen mit ein)
- Seit dem 01. Juli 2024: Verpflichtung „nach besten Kräften“ sicherzustellen, dass sich Tochtergesellschaften in Drittstaaten nicht an Handlungen beteiligen, die die Sanktionen untergraben
- Ausweitung der Umgehungsverbote von wissentlich und vorsätzlich auf billigende Inkaufnahme.
- Verbot, Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung einschließlich Abschlussprüfung, Buchführung, Steuerberatung, Unternehmens- und Public-Relations-Beratung, Architektur, Ingenieurwesen, Rechtsberatung, IT-Beratung, Markt- und Meinungsforschung, technische physikalische und chemische Untersuchung sowie Werbung für die Republik Belarus oder natürliche oder juristische Personen, die im Namen oder auf Weisung der Republik Belarus handeln zu erbringen (dies schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste und andere Dienste sowie Finanzmittel und Finanzhilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung mit ein)
- Verbot unter anderem der Bereitstellung von Software für die Unternehmensführung und Software für Industriedesign und Fertigung gemäß Anhang XXVI der VO 765/2006 an die Republik Belarus oder natürliche oder juristische Personen, die im Namen oder auf Weisung der Republik Belarus handeln (dies schließt technische Hilfe, Vermittlungsdienste und andere Dienste im Zusammenhang mit der Bereitstellung mit ein)
- Verbot, des Erwerbs einer neuen Beteiligung oder der Ausweitung einer bestehenden Beteiligung an einem in Belarus im Energiesektor tätigen Unternehmen

Ansprechpartner

Tatjana Vargas

Abteilung Volks- und Außenwirtschaft

Telefon 089-551 78-442

tatjana.vargas@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de